

**Satzung**  
**der Verbandsgemeinde Arzfeld**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuern**  
**vom 30. Dezember 2011**

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Präambel**

Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Die Verbandsgemeinde erhebt Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld und Gegenständen in

- a) Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen;
- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen – oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2**

**Steuerpflichtiger**

Steuerpflichtiger ist der Halter der Geräte.

Als Halter gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die Geräte aufgestellt sind.

**§ 3**

**Erhebungsformen**

Die Steuer wird erhoben:

1. nach der Geräteanzahl als Pauschalsteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 5
2. nach dem Einspielergebnis für Geräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 4

**§ 4**

**Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.

- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw..
  - (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
  - (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
  - (5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
    1. in Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 a) **6,0 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch **40,00 Euro**.
    2. an den übrigen in § 1 b) genannten Orten **5,00 v.H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch **30,00 Euro**.
- Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

## § 5

### Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
  1. in Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 a) **15,00 Euro**,
  2. an den übrigen in § 1 b) genannten Orten **10,00 Euro**.
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

## § 6

### Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Der Halter von steuerpflichtigen Geräten nach § 1 hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Gerätes, jede Änderung hinsichtlich der Geräteart und der Geräteanzahl an einem Aufstellort innerhalb von 14 Werktagen der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzgeräte.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld unverzüglich zu melden. Bei verspäteter Meldung gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Meldung.
- (4) Die Verbandsgemeinde Arzfeld ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 7**

### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle

- a) der Steuererhebung nach § 4 (Einspielergebnis) mit der Inbetriebnahme des steuerpflichtigen Gerätes.
- b) Der Steuererhebung nach § 5 (Geräteanzahl) mit der Aufstellung des Gerätes.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid der Verbandsgemeinde Arzfeld festgesetzt und ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2bis 4 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuerschuld zu je einem Viertel Ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer vollständig und selbst zu errechnen (Steueranmeldung).  
Die Einspielergebnisse sind für jedes einzelne Gerät und Kalendermonat auf dem amtlichen Vordruck bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres einzureichen. Die errechnete Steuer ist für das Kalendervierteljahr gleichzeitig bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindekasse Arzfeld zu entrichten. Die Steuerfestsetzung erfolgt jedes Quartal durch Bescheid.
- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 3 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesen Fällen erfolgt eine Steuerschätzung nach § 9. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 9**

### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Verbandsgemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht, Mitwirkungspflicht, Prüfungsvorschriften**

- (1) Der Aufsteller hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für eine Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.
- (2) Die Verbandsgemeinde Arzfeld ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Betriebsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen (z.B. Druckprotokolle über die Einspielergebnisse) einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Geräteaufsteller entgegen § 6 die erstmalige Aufstellung eines Gerätes oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Geräteaufsteller entgegen § 8 Abs. 3 in der Steuererklärung unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. als Geräteaufsteller entgegen § 8 Abs. 3 die Einspielergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig erklärt.

Daneben kommen die Regelungen des § 16 KAG zur Anwendung.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Dezember 2000 außer Kraft.

54687 Arzfeld, 30. Dezember 2011

Andreas Kruppert  
Bürgermeister

### **Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.